



Protokoll des Kantonsrates

72. Sitzung: Donnerstag, 6. Mai 2010
(Nachmittagssitzung)
Zeit: 14.10 – 17.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

Protokoll

Guido Stefani

1020 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Mitgliedern.

Abwesend sind: Walter Birrer und Georg Helfenstein, beide Cham; Andreas Hürli-
mann, Steinhausen; Daniel Burch, Risch.

**1021 -Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung
und Jugendprozessordnung im Kanton Zug
1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug
2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichts-
organisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Traktandum 9.1 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Obergerichts (Nrn.
1886.1/.2/.3/.4/.5/.6 – 13278/79/80/81/82/83), der erweiterten Justizprüfungskom-
mission (Nr. 1886.7 – 13392) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1886.8/
928.3 – 13388).

**-Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der
hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode
2007-2012**

Traktandum 9.2 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Obergerichts (Nrn
1928.1/.2 – 13378/79) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1886.8/1928.3 –
13388).

Fortsetzung der Debatte der Vormittagssitzung (siehe Ziffer 1019)
(DETAILBERATUNG § 37)

Alois **Gössi** möchte zuerst eine Aussage machen zum zitierten Friedensrichter,
den Andreas Huwyler erwähnt hat. Er plante seinen Rücktritt altershalber. Er hat
das jetzt vorzeitig gemacht, weil er sich nicht mehr weiterbilden will.

Die SP-Fraktion sprach sich, wenn auch nur knapp und nach ausführlichen Diskussionen, für die Beibehaltung der Friedensrichter in der jetzigen Form aus: Wir sind gegen eine zentrale Lösung, wir wollen weiterhin eine bürgernahe Lösung mit gemeindeeigenen Friedensrichtern.

Es gibt viele Argumente, die für eine Zentralisierung sprechen. Argumente wie

- Vorhandenes juristisches Know-how bei den zentralisierten Friedensrichtern, dies insbesondere auch wegen den erhöhten Entscheidungskompetenzen, neu kann er Urteile bis 2'000 Franken fällen und nicht mehr wie heute bis 300 Franken.
- Im Zeichen der heutigen Mobilität ist es für fast alle doch egal, ob wir zum Friedensrichter in der eigenen Gemeinde oder nach Zug gehen.
- Es ist quasi wie mit den Bürgergemeinden: Wieso sollen wir elfmal einen Friedensrichter haben, wenn es durch eine einzige zentrale Stelle ebenso abgedeckt werden kann?

Auf der anderen Seite wurden bei uns Argumente für die Beibehaltung der jetzigen Lösung der Friedensrichter eingebracht wie

- Die Friedensrichter machen ihre Arbeit seit sehr vielen Jahren gut, ein Handlungsbedarf drängt sich daher nicht auf.
- Die Friedensrichter haben eine Einigungsquote von fast 50 %.
- Zehn von elf Gemeinden lehnen eine Zentralisierung ab. Sie wollen den Friedensrichter weiterhin im Dorfe behalten und sind bereit, die Kosten dazu weiterhin zu tragen.
- Die Hauptaufgabe des Friedensrichter wird weiterhin die Schlichtung sein und nicht die Urteilsfällung. Und dies können auch juristische Laien sehr gut machen. Unbestritten ist, dass es einen grösseren Ausbildungsbedarf geben wird.
- Die Friedensrichter fällen heute schon Urteile bis 300 Franken. Es wurde bis jetzt nie angezweifelt, dass sie dazu nicht kompetent genug sind. Neu können sie Urteile bis 2'000 Franken fällen. Der Streitwert, bei dem die Friedensrichter Urteile fällen, wird ändern, aber die Streitfälle bleiben sich doch in etwa gleich. Wo es heute vielleicht um die Bezahlung einer kaputten Scheibe im Werte von weniger als 300 Franken gehen könnte, kann der Friedensrichter inskünftig auch Urteile über Scheiben bis zu einem Wert von 2'000 Franken fällen. Die Höhe des Streitwerts, bei dem ein Urteil gefällt werden kann, wird erhöht, die Gründe für Klagen vor dem Friedensrichter bleiben sich doch gleich.

In Abwägung aller Fakten ist die SP-Fraktion gegen eine Zentralisierung der Friedensrichter. Wir sehen keinen Handlungsbedarf, die Friedensrichter sollen weiterhin ihrer Haupttätigkeit, dem «Befrieden» nachgehen können – und zwar auf gemeindlicher Ebene.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass sich die AGF für die künftige Lösung der Friedensrichterämter mehrheitlich für eine kantonale Schlichtungsbehörde ausspricht. Zu diesem Entscheid haben uns die neuen Vorgaben des Bundes bewegt. Allem voran ist es die Erhöhung des Streitwerts. Diese bringt eine bedeutend höhere Arbeitslast für die Friedensrichterämter mit sich. Zudem gilt es zu beachten, dass den Parteien künftig Urteilsvorschläge zu unterbreiten sind.

Die neuen Bundesvorgaben verlangen erhebliche fachliche Voraussetzungen. Aus Sicht der AGF vermag das eine zentrale Schlichtungsstelle besser zu bewältigen als Friedensrichterpersonen, die über keine juristische Ausbildung verfügen. Die Votantin betont hier ausdrücklich, dass auch die AGF für Bürgernähe ist. Aber eben, die neuen Bundesvorschriften sind es, die uns bewegen, für eine kantonale Schlichtungsbehörde einzustehen. Die AGF ist mehrheitlich der Meinung, dass es

in unserem kleinen Kanton kein Problem ist, sich auch bei kleineren Streitigkeiten an eine zentrale Stelle in der Hauptstadt Zug zu wenden.

Werner **Villiger** weist darauf hin, dass mit der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung die Anforderungen an die Friedensrichter und ihre Kompetenz in qualitativer und quantitativer Hinsicht steigen. Das ist für uns unbestritten. Trotzdem wollen wir die Friedensrichterämter beibehalten. Wir gewichten die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern – vor allem die Möglichkeit, ein sogenanntes niederschwelliges Angebot nutzen zu können – höher ein als den Nachteil, dass Laienrichter mit dem neuen Aufgabenbereich überfordert sein könnten. Wir sind der Ansicht, dass diese Probleme mit einer verstärkten Ausbildung und fachlicher Unterstützung durch das OG zu bewältigen sind. Wir unterstützen somit grossmehrheitlich den Antrag des Obergerichts und der Stawiko, die Friedensrichterämter bei den Gemeinden zu belassen. Damit wird übrigens auch der Kanton finanziell entlastet. Auch dieses Argument hat zu unserem vorliegenden Ergebnis geführt.

Hans **Christen** war während acht Jahren in seiner Funktion als Stadtrat administrativer Vorgesetzter von zwei Friedensrichtern in der Stadt Zug. Mit beiden haben wir mit ihren Ergebnissen und Vergleichen durchwegs sehr gute Erfahrungen gemacht. Im letzten Jahr betrug die Erfolgsquote in der Stadt Zug 66 %. Die Friedensrichter verfügen über die erforderliche Bürgernähe in ihrer Gemeinde. Sie kennen ihre Klientel bestens. Der Kontakt zur Gemeinde ist auch sehr wichtig bei der Zusammenarbeit mit dem Betreibungsamt. Gerade diese Schnittstelle sollte in der heutigen Zeit nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der Antrag des Obergerichts ist zu unterstützen, da er der Gemeindeautonomie Rechnung trägt und die Möglichkeit zulässt, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen Friedensrichter gemeinsam einsetzen können. Dieses System funktioniert heute schon bestens bei den Zivilstandskreisen.

Ein anderes Beispiel: Die Gemeinde Steinhausen und die Stadt Zug arbeiten auch bei der Grundstückgewinnsteuer zusammen. Unser Sekretär bearbeitet die Geschäfte der Gemeinde Steinhausen. Mit beratender Stimme nimmt er auch an den Sitzungen der Grundstückgewinnsteuernkommission Steinhausen teil. Steinhausen entschädigt die Stadt für seine Dienste. Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Kanton Zug funktioniert. Ein Streitwert von 2'000 Franken sollte nach Erachten des Votanten auch kein Thema sein. Der heutige Streitwert von 300 Franken gilt seit den 40er-Jahren des letzten Jahrtausends. Der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 1939, betrug 100 Punkte. Am 30. April 2010 betrug er 768,8 Punkte. Gemäss diesem Index sind 300 Franken heute Fr. 2'306.40 wert.

Aus den genannten Gründen ersucht Hans Christen den Rat im Auftrag einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion, bei §37 dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen.

Vreni **Wicky** bittet den Rat im Namen der Mehrheit der CVP, die Friedensrichterämter in bewährter Form beizubehalten. Es ist nicht einzusehen, weshalb von einer bewährten niederschweligen Lösung, die den Gemeinden weiterhin genügend Autonomie einräumt, abzuweichen ist. Auf die neuen bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Zivilprozessordnung kann auch mit dem bestehenden System angemessen reagiert werden. Die Bürgernähe bei gemeindlichen Friedensrichtern ist gewährleistet. Nach GOG können sich zwei oder mehrere Gemeinden zusam-

menschliessen und gemeinsam ein Friedensrichteramt schaffen. Dass die Gemeinden dazu fähig sind, haben sie mit der Zusammenlegung der Zivilstandsämter schon längststens bewiesen. Die Besetzung der Ämter mit qualifizierteren Personen kann massiv verbessert werden. Zehn von elf Gemeinden wünschen die Beibehaltung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Wir fragen uns: Warum werden Vernehmlassungen durchgeführt, wenn dann in der Umsetzung nicht auf die Betroffenen gehört wird? Fazit: Die seit Jahrzehnten gut funktionierende Institution der gemeindlichen Friedensrichter sollte auch im neuen Recht bestehen bleiben, wie dies auch in anderen Kantonen der Fall sein wird.

Karin **Andenmatten** weist darauf hin, dass sich die Stawiko dagegen ausgesprochen hat, eine zentrale kantonale Schlichtungsstelle zu schaffen. Sie weist aber im gleichen Abschnitt ihres Berichts darauf hin, dass der Gesetzesentwurf des Obergerichts die Möglichkeit bietet, «dass sich einzelne Gemeinden zusammenschliessen, um so das Angebot kostengünstiger und in der nötigen Qualität erbringen zu können.» Die Votantin leitet aus diesem Vorschlag ab, dass anscheinend Effizienzsteigerungen aus Sicht der Stawiko durchaus drin liegen und man doch irgendwie befürchtet, die nötige Qualität der gemeindlichen Friedensrichterämter könnte eines Tages nicht mehr gewährleistet sein.

Sie haben vielleicht den Leserbrief am letzten Freitag vielleicht auch gelesen: «Ein Laie (...) ist auf Ausgleich bedacht (...) mit einem Juristen im Amt ist der Krieg vorprogrammiert.» Wenn sich Karin Andenmatten richtig erinnert, hat im Ombudsgesetz niemand den Antrag gestellt hat, die Ombudsperson dürfe keine juristische Ausbildung haben.

Es liegt doch in der Verantwortung der Anstellungsbehörde, dass sie keine Zankäpfel und Anwaltsbroker als Friedensrichter einstellt, sondern Personen, die neben den fachlichen auch über die methodischen und sozialen Kompetenzen verfügen, um schlichten zu können und aussergerichtliche Vergleiche abzuschliessen. Und die Votantin ist überzeugt, dass die Auswahl an valablen Friedensrichterkandidatinnen grösser sein wird, wenn diese ihre Arbeit im Rahmen einer ordentlichen Anstellung mit einer ebensolchen Besoldung ausführen können, als wenn weiterhin die Parteien für die Rekrutierung zuständig sind. Kompetente Personen mit flexiblem Zeitbudget für Beinahe-Freiwilligenarbeit zu finden, ist doch schon heute schwierig und wird in Zukunft immer schwieriger werden.

Vielleicht ist die Zeit noch nicht reif, vielleicht ist die JPK nicht nur *einen* Schritt voraus, wie die Regierung, sondern einen Doppelschritt. Dennoch bittet Karin Andenmatten den Rat, die Totalrevision des GOG zum Anlass zu nehmen, heute den Grundstein für eine zukunftsgerichtete Organisation des Friedensrichterwesens zu legen.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hat sich bereits am Vormittag zu den wichtigsten Gründen geäussert, möchte aber noch zu einzelnen Voten kurz Stellung nehmen. – Es wurde die Frage aufgeworfen, die Entscheidkompetenz bis 2'000 Franken und die Urteilsvorschläge, welche die Friedensrichter in Zukunft machen müssen, seien problematisch, wenn sie keine juristische Ausbildung haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptarbeit die Vermittlung ist und bleibt. Der JPK-Präsident hat bereits darauf hingewiesen: Die ZPO sagt nun tatsächlich, dass bei Streitigkeiten bis zu 2'000 Franken die Schlichtungsbehörde entscheiden *kann*. Sie muss nicht. Und in der Botschaft ist nachzulesen, dass sobald ein Beweisverfahren nötig wäre, dann eigentlich die Arbeit für den Friedensrichter

gemacht ist, weil das nicht mehr seine Sache ist. Und er kann, wenn ein Beweisverfahren nötig ist, sagen: Nein, das muss jetzt ein Gericht entscheiden. Von daher haben wir eigentlich gar keine Bedenken, dass die Friedensrichter dieser Arbeit nicht gewachsen wären.

Es wurde gesagt, das Obergericht oder die Gerichte würden da Auskünfte erteilen und beraten. Das muss schon ein wenig korrigiert werden, damit da nicht falsche Dinge kolportiert werden. Es ist so, dass die Friedensrichter tatsächlich die Möglichkeit haben, wenn es um verfahrensrechtliche Fragen geht, sich bei den Obergerichtschreibern erkundigen zu können. Aber es geht da nur um verfahrensrechtliche Fragen. Eine Beratung findet nicht statt. Es gab einen einzigen Fall; damals hatten wir eine ganze Reihe von komplizierten Kollokationsklagen mit einem Streitwert von Null. Es war der Konkurs einer Firma, wo dann eben so viele Kollokationsklagen auf einmal kamen, und das sind in der Regel nicht ganz einfache Fälle. Und weil der Streitwert Null war, musste das entsprechende Friedensrichteramt tatsächlich eine Hilfe in Anspruch nehmen, indem das Obergericht einen Gerichtsschreiber abdelegierte. Das war der einzige Fall, und das Obergericht hat damals – das war noch unter dem Vorgänger der Votantin – sofort eine Gesetzesänderung beantragt, die Sie die ja dann auch beschlossen haben. Dass solche Fälle dann in der Kompetenz des Kantonsgerichts liegen.

Zu diesem erfahrenen Friedensrichter, der sich in der Zeitung geäussert hat. Dieser Herr war wahrscheinlich auch nicht mehr der Jüngste. Und wenn man dann in einem gewissen Alter ist, will man sich auch nicht mehr mit diesen neuen prozessualen Vorschriften herumschlagen. Von daher versteht Iris Studer den Friedensrichter, dass er sagt: Das muss ich jetzt nicht mehr!

Noch ein kurzes Wort zur Ausbildung. Wir haben hier eine Initiative ergriffen. Wir haben die Friedensrichter aufgefordert, sie sollen doch wenn immer möglich an diesen Ausbildungen teilnehmen, die der Schweizerische Friedensrichterverband durchführt. Wir haben die Friedensrichter auch unterstützt, dass die Gemeinden diese Kosten übernehmen. Es haben sich mittlerweile alle angemeldet und teils wurden diese Kurse bereits besucht. Das Obergericht hat auch schon früher jährlich kleinere Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt, und das machen wir auch dieses Jahr.

Ein wichtiges Argument ist einfach auch, dass die Gemeinden, die ja eigentlich die Betroffenen sind, sich klar in diesem Sinn geäussert haben. Und von den Gemeinden und den Parteien her wird man in Zukunft auch darauf schauen müssen, dass die Leute in der Lage sind, dieses Amt auszuführen. Es wäre nicht ganz in Ordnung, wenn man entgegen dem expliziten Wunsch der Gemeinden ihnen die Autonomie in diesem Bereich wegnimmt.

Am Mittagessen tauchte noch die Frage auf, wie denn das sei, wenn sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammenschliessen würden. Da haben wir in Abs. 2 ja dafür gesorgt. Das gäbe dann einen Wahlkreis über die beteiligten Gemeinden. Das wäre dann eine ganz normale Wahl, bei der zwei, drei oder mehrere Gemeinden einen Wahlkreis bilden.

Bitte geben Sie dem Antrag des Obergerichts statt!

→ Der Rat stellt sich mit 54:18 Stimmen hinter den Antrag des Obergerichts, unterstützt durch die Stawiko.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass im GOG nun sämtliche mit diesem Friedensrichteramt zusammenhängende Paragraphen automatisch angepasst werden.

Karin **Andenmatten** erlaubt sich einen Zusatzantrag, weil es so aussieht, dass die Schlichtungsbehörden beibehalten werden. – Pflichtbewusste Friedensrichter erhalten umgerechnet auf die Stunde für ihr Wirken heute Entschädigungen, die in keiner Weise in Zusammenhang stehen mit ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung stehen. Die Votantin empfindet die Entschädigung für verfassungsmässig verankerte Staatsaufgaben zu Ansätzen, deren Höhe eher an eine Spesenentschädigung für ein Ehrenamt erinnert, als nicht mehr zeitgerecht. Hinzu kommt, dass die Entlohnung zwischen den einzelnen Gemeinden sehr stark variiert. Die Kommission hat nachgefragt und eine Zusammenstellung der Grundentschädigung der Friedensrichter in den Zuger Gemeinden im Jahre 2008 erhalten. Weil dieses Papier dem Kommissionsgeheimnis untersteht, darf Karin Andenmatten aber daraus keine Zahlen zitieren. Es ist aber allgemein bekannt, dass die Unterschiede beträchtlich sind. Und diese Unterschiede sind aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigt.

Die Votantin stellt daher den Antrag, dem Obergericht auf die 2. Lesung hin einen Abklärungsauftrag zu erteilen, wie eine Vereinheitlichung der Entschädigung der Friedensrichter im GOG verankert werden könnte. Bitte unterstützen Sie diesen Antrag!

Irène **Castell-Bachmann** erinnert daran, dass wir jetzt soeben dem FriedensrichtermodeLL zugestimmt haben. Unter anderem wegen der Gemeindeautonomie. Jetzt sollen wir die Gemeindeautonomie durchziehen auch bezüglich Entschädigung. Die Votantin lehnt deshalb den Antrag von Karin Andenmatten ab.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** möchte kurz sagen, wie die Entschädigung der Friedensrichter heute geregelt ist. Sie erhalten eine Pauschalentschädigung, welche von Gemeinde zu Gemeinde variiert. Das ist natürlich auch abhängig von den Fallzahlen. Diese Pauschalentschädigung ist in den gemeindlichen Reglementen geregelt. Andererseits können die Friedensrichter die Spruchgebühren und die Auslagen, welche sie den Parteien auferlegen, einziehen. Das ist das sogenannte Sportelsystem. Und dieser Teil ist uns tatsächlich nicht bekannt. Wir haben Abklärungen gemacht über die Pauschalentschädigung. Aber was die Friedensrichter daneben einkassieren, wissen wir nicht. Wir wissen einfach von verschiedenen Friedensrichtern, dass die Entschädigung tatsächlich nicht mehr zeitgemäss und sehr bescheiden ist. Der Antrag von Karin Andenmatten kommt der Obergerichtspräsidentin eigentlich nur gelegen. Denn wir haben bereits entsprechende Schritte vorgenommen. Der Verband der zugerischen Friedensrichter ist ans Obergericht gelangt mit der Bitte um Unterstützung, damit die Gemeinden zu einer einheitlichen Neuregelung gelangen könnten. Anfang April waren der Präsident der Friedensrichtervereinigung und die Votantin eingeladen an die Konferenz der Gemeindepräsidenten, wo wir unser Anliegen vorbringen konnten. Es wurde beschlossen, die heutige Abstimmung abzuwarten und das dann weiterzuführen. Wenn Iris Studer aus dem Rat eine gewisse Unterstützung erhält, ist ihr damit nur gedient.

→ Der Rat unterstützt mit 37:30 Stimmen den Abklärungsauftrag von Karin Andenmatten.

§§ 38 & 39

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nach dem Grundsatzentscheid bei § 37 hier der Antrag des Obergerichts gilt.

§ 40 Abs. 1

Rosemarie **Fähndrich Burger** weist darauf hin, dass es hier um die Schlichtungsbehörde in Gleichstellungsfragen geht. Die AGF beantragt, dass eine der vier Fachpersonen der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungsfragen versiert sein muss. Die Thematik rund um die Gleichstellung der Geschlechter ist recht komplex. In vielen Bereichen unserer Gesellschaft ist das sogenannte Genderbewusstsein nicht vorhanden. Das ist der Grund, weshalb wir folgenden Antrag stellen. Der bestehende Satz bei Abs. 1 sei mit folgenden Satz zu ergänzen:

«Eine dieser Personen muss in Gleichstellungsfragen versiert sein.»

Daniel **Grunder** ersucht den Rat, diesen Antrag abzulehnen. Es ist im GOG genau definiert, welche Vertreter und Vertreterinnen in dieser Schlichtungsbehörde vertreten sein sollen. Was eine Person, die in Gleichstellungsfragen versiert sein soll, ist, soll dem Votanten jemand erklären. Wie soll man eine solche Person finden? Lehnen Sie diesen Antrag ab! Die Behörde ist genügend abgestützt, um die entsprechenden Schlichtungen durchzuführen.

Andreas **Huwyler** hält fest, dass die JPK einen ähnlichen Antrag in der Kommissionssitzung beraten hat, aber zum Schluss gekommen ist, dass dies nicht nötig ist. Was heisst schon «versiert sein»? Man müsste das schon definieren können. Der Kommissionspräsident befürchtet, dass gerade in Gleichstellungsfragen fast alle Bürgerinnen und Bürger irgendwie versiert sind oder sich mindestens so fühlen. Wir sind nämlich alle schon mal davon betroffen gewesen. Das wird uns sicher nicht viel weiter helfen.

Es gibt aber noch ein anderes Argument dagegen. Im Bundesrecht ist bereits eine dreifache Parität vorgesehen in dieser Frage. Wenn wir jetzt noch eine Fachperson finden müssten, wie immer man diese definiert, wäre diese Schlichtungsstelle wahrscheinlich kaum mehr zu besetzen. Deswegen rät der JPK-Präsident dem Rat, diesen Antrag abzulehnen, wie das auch die Kommission nach eingehender Diskussion beschlossen hat.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt auch, diesen Antrag abzulehnen. Sie hat zwar grosses Verständnis für das Anliegen von Rosemarie Fähndrich. Sie war ja jahrelang Mitglied der Gleichstellungskommission. Und es ist ihr eigentlich auch wichtig, dass da Leute dabei sind, die versiert sind. Aber die beiden Vordner haben es gesagt: Es ist ein völlig unbestimmter Begriff in einem Gesetz. Es ist nicht definiert, was das heisst. Und der Sache wäre eigentlich besser gedient, wenn die Schlichter, die wir jetzt im Arbeitsrecht haben (die werden wahrscheinlich auch den Vorsitz haben im Fall von Gleichstellungsfragen) versiert sind oder eben in Gleichstellungsfragen sensibilisiert. Und hier wird das Obergericht als Wahlbehörde einen Einfluss haben. Die Votantin wird sich auch überlegen, ob man gewisse Qualifikationen allenfalls in eine Verordnung hineinnehmen kann. Bitte lehnen Sie den Antrag ab!

→ Der Antrag der AGF wird mit 50:13 Stimmen abgelehnt.

§ 45 Abs. 4

Rudolf **Balsiger** weist darauf hin, dass in einer Demokratie – und wir haben diese seit 700 Jahren – die Gewaltentrennung das wichtigste Gut ist. Dass dies auch zur Überprüfung der aktuellen Organisation führen kann, hat sich beim Bund in Bern erwiesen. Vor zwei Jahren wurde deswegen die unter der Aufsicht des Bundesstrafgerichts stehende Bundesanwaltschaft neu einer Kommission unterstellt und nicht mehr der Judikative. In diesem Zusammenhang in der Neuen Zürcher Zeitung vom 4. März 2010 zu entnehmen: «Die Rede ist von der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft. Sie soll im Rahmen des Gesetzes über die Strafbehörden des Bundes völlig umgekrempelt werden. Künftig soll die Bundesanwaltschaft statt von der Regierung vom Parlament gewählt und von einem neuen, siebenköpfigen Gremium, das ebenfalls vom Parlament zu wählen ist, beaufsichtigt werden. Die Räte sind der Ansicht, dass damit die Unabhängigkeit des Bundesanwalts gestärkt werde.»

Es ist ja irgendwie auch logisch, dass ein Gericht nicht gleichzeitig Kläger und Richter sein kann. Bei uns im Kanton Zug ist das unsinnigerweise noch immer so. Umso erstaunlicher ist es, feststellen zu müssen, dass wir der einzige Kanton der Nation sind, wo die Staatsanwaltschaft dem Obergericht unterstellt ist. Selbst im Kanton Bern, der mehrmals im Bericht erwähnt wird, ist das nicht der Fall. Dem Bericht kann diese Tatsache nicht entnommen werden. Dort in Bern gibt es, auch dies eine Ausnahme, eine Justizleitung, welche die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt, nicht aber das Obergericht. Der Votant hat sich mittels einer Umfrage in den Kantonen bemüht, die Situation abzuklären, hat überall mit dem Oberstaatsanwalt, Generalprokurator beziehungsweise deren Stellvertretern gesprochen und folgendes Bild erhalten:

Schaffhausen: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, gewählt vom Kantonsrat

Uri: Staatsanwalt administrativ dem RR unterstellt, gewählt vom Landrat

Nidwalden: Staatsanwalt dem Justizdepartement unterstellt, gewählt vom Landrat

Baselland: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, gewählt vom Landrat

St. Gallen: Staatsanwalt dem Justizdepartement unterstellt, vom Regierungsrat gewählt

Appenzell Ausserrhoden: Staatsanwalt dem Sicherheits- und Justizdepartement unterstellt, vom Kantonsrat gewählt

Luzern: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, vom Grossrat gewählt

Aargau: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, vom Grossrat gewählt

Thurgau: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, vom Kantonsrat gewählt

Solothurn: Staatsanwalt der Justizdirektion unterstellt, alle vom Kantonsrat gewählt

Schwyz: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, vom Kantonsrat gewählt

Graubünden: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, vom Regierungsrat gewählt

Baselstadt: Staatsanwalt dem Justiz- und Sicherheitsdepartement unterstellt, erster und leitender Staatsanwalt vom Grossrat gewählt

Zürich: Staatsanwalt dem Regierungsrat unterstellt, 50 % vom Volk gewählt, 50 % vom Regierungsrat gewählt

Bern: Staatsanwalt der Justizleitung unterstellt, vom Kantonsrat gewählt

Der einzige dem Votanten bekannte Kanton, der die Staatsanwaltschaft dem Gericht unterstellt hatte und von diesem wählen liess, änderte am vergangenen Sonntag das Gesetz und beauftragt nun den Kantonsrat damit, in Glarus, geschehen an der Landgemeinde.

Wenngleich der Kanton Zug oft eine wegweisende Funktion einnimmt, wenn es um

Standortbedingungen inklusive Steuern geht, die dann von andern nachgeahmt werden, geschieht aber in diesem Fall genau das Gegenteil, in dem in Bern und am letzten Sonntag auch in Glarus die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft dem Obergericht entzogen und anders angesiedelt wurde. Diese Gewaltentrennung soll endlich auch bei uns umgesetzt werden. *Aus diesem Grund stellt Rudolf Balsiger den Antrag, dass § 45 Abs. 4 geändert wird zu: «Der Regierungsrat regelt das Nähere in (...).»*

Eventualiter: Das Obergericht beziehungsweise der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat für die 2. Lesung einen Vorschlag, der dieser Gewaltentrennung Rechnung trägt.

Werner **Villiger** hält fest, dass die SVP-Fraktion der Ansicht ist, dass die Staatsanwaltschaft auch im Kanton Zug Teil der Exekutive sein sollte, denn sie vertritt den Strafanspruch des Staates und dieser wird durch die Exekutive vertreten. Die administrative und personalrechtliche Unterstellung unter das Obergericht ist daher falsch, weil der Staatsanwalt vor dem Obergericht als Partei auftritt. Die SVP-Fraktion unterstützt daher grossmehrheitlich die beiden Anträge von Rudolf Balsiger. Wir meinen, der gesamte Ablauf müsse im Kanton Zug nicht neu erfunden werden, da die meisten Kantone dies bereits so handhaben, wie Rudolf Balsiger das ausgeführt hat.

Andreas **Huwyl**: Wie Sie dem Kommissionsbericht entnehmen können, hat die JPK dieses Thema nicht bei § 45 diskutiert, sondern hinten, wo es um die Motion von Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher geht. Die JPK ist zum Schluss gekommen, diese Motion und damit auch diesen Antrag abzulehnen. Es gibt verschiedene Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen. Der JPK-Präsident hat eigentlich keinen Grund gehört ausser den vielen Kantonen, der diesen Antrag zwingend machen würde. Im Gegenteil: Die von Rudolf Balsiger erwähnte Gewalttrennung, die in unserem Rechtsstaat tatsächlich eine wichtige Funktion einnimmt, wird mit der Zuger Lösung hochgehalten. Man darf nicht vergessen, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur ermittelnde und strafuntersuchende, sondern eben auch richtende Funktion hat im Rahmen der Strafbefehle. Eine Vermischung der Funktionen, beziehungsweise eine Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Exekutive, würde genau diese judikative Funktion der Staatsanwaltschaft in die Exekutive übertragen. Damit hätten wir dann eine mindestens so gewichtige Beeinträchtigung der Gewalttrennung, wie das im anderen System möglicherweise passieren kann.

Im Kanton Zug haben wir tatsächlich ein etwas spezielles System, auch mit dem Obergericht, das auch für Rechtsetzungsfragen in Justizangelegenheiten zuständig ist. Das hat sich aber in den letzten 20 Jahren bewährt. Es gibt hier nichts, was falsch gelaufen wäre und zwingend eine Änderung verlangen würde. Der Regierungsrat und die Staatsanwaltschaft selber haben sich klar auch für diese Lösung ausgesprochen. Wir haben vorher bei den Friedensrichtern gehört, man müsse die Direktbetroffenen anhören. Das wären in diesem Fall die Gemeinden gewesen. Man müsste also hier auch die Staatsanwaltschaft anhören. Und sie ist klar für die Unterstellung unter das Obergericht.

Wir dürfen nicht vergessen – und das wissen wir in der JPK wirklich ziemlich genau: Die Staatsanwaltschaft gehört zu einem der wahrscheinlich bestkontrollierten Ämter in unserem Kanton mit einem sehr engen Kontrollrhythmus und einem

sehr hohen Detaillierungsgrad. Das Obergericht übt diese Funktion sehr genau und sehr gut aus.

Was spricht sonst noch dagegen? Die Kernfunktion der Exekutive ist eben gerade die politische Einflussnahme auf Prozesse in unserem Kanton. Das muss die Exekutive tun. Wenn sie das aber auf die Justiz macht und politischen Einfluss zu nehmen beginnt, sind wir dann wirklich in einem Problem der Gewaltentrennung drin. Dann haben wir aber auch das Problem, dass die Unabhängigkeit der Gerichte – ein ebenso wichtiges Prinzip – geritzt wird. Das gilt es zu verhindern und das könnte auch eine der Motivationen sein, weshalb man die Staatsanwaltschaft näher an die Exekutive binden will. Persönlich ist der JPK-Präsident der Meinung, dass wir dort den Schnitt machen müssen, wo ermittelt wird. Das ist ganz klar bei der Exekutive. Dort wo aber angefangen wird, Urteile zu fällen – seien das Strafbefehle oder andere Urteile – sind wir im Bereich der Judikative. Das haben wir im Kanton Zug so sauber geregelt. Bitte bleiben Sie dabei und lehnen den Antrag Balsiger ab!

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** hält fest, dass der Regierungsrat im Rahmen des GOG-Verfahrens an das Obergericht zu dieser Frage keine Stellungnahme abgegeben hat. Aber er hat diese Frage am letzten Dienstag nochmals diskutiert. Wir haben auch von Seite des Regierungsrats zu dieser Frage bei der Bundesanwaltschaft in den Jahren 2005 und 2007 Stellung genommen und dazu klar gesagt, dass die Bundesanwaltschaft der Justiz zuzuweisen sei. Dies unter anderem unter Hinweis auf die Rechtslage im Kanton Zug, wo das Obergericht ja seit 1991 diese Aufsicht hat und das eigentlich auch sehr gut funktioniert. Bei uns besteht nach Ansicht des Regierungsrats kein Bedarf, dies zu wechseln. Wir haben im zweiten Schreiben 2007 auch eine Zusatzvariante aufgezeigt, dass es allenfalls möglich wäre, die Unterstellung unter das Parlament des Bundes zu stellen. Und es wurde ja jetzt beschlossen, dass die Bundesversammlung eine Aufsichtskommission beschliesst. Ob das richtig oder falsch ist, möchte der Votant jetzt nicht beurteilen. Aber wir möchten klar beantragen, die Aufsicht im Kanton Zug weiterhin so zu belassen, wie sie heute besteht.

Thomas **Lötscher** anerkennt, dass es eine gewisse Grauzone gibt bei der Staatsanwaltschaft, wo sie selber entscheidet und als Kläger auftritt. Aber die Staatsanwaltschaft gemeinhin, so wie wir sie kennen, verstehen wir als Vertreterin des Staats, als Anwalt des Staates, als Klägerin im Namen des Staates. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist hoch zu halten. Aber die Regierung soll sicher Einfluss nehmen können auf ihre eigene Parteivertretung. Der Votant liest verschiedentlich Urteile und schluckt oftmals leer über das Strafmass oder über die Prozesse, wie sie geführt werden und wie lange sie dauern. Es wäre wohl sinnvoll, wenn die Regierung ihren Einfluss zumindest in der Klage geltend machen könnte. Thomas Lötscher erinnert daran, dass die Regierung mit viel Aufwand und Engagement ein Projekt «Gemeinsam gegen Gewalt» ins Leben gerufen hat. Da wäre es auch sinnvoll, wenn die Regierung bei ihrem Anwalt Einfluss nehmen könnte, dass er zumindest bei der Beantragung des Strafmasses entsprechend höher reingeht. Die Unabhängigkeit des Gerichts bleibt gewahrt, denn entscheiden wird nach wie vor der Richter. Und das wollen wir ja keineswegs ändern. Das will auch der Antrag von Rudolf Balsiger nicht ändern.

Der Votant weiss nicht, ob es wirklich einen zwingenden Zusammenhang gibt damit, aber er hat diese Woche in der Neuen Zuger Zeitung einen Bericht gelesen von einem Entscheid, bei dem es um den Missbrauch eines Minderjährigen durch

einen Pädophilen ging. Letztendlich konnte sich dieser mit 4'600 Franken freikaufen. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der zuständige Staatsanwalt eigentlich das Verfahren einstellen wollte. Er musste von der vorgesetzten Stelle gezwungen werden, das Verfahren trotzdem zu machen. Der Richter gab dann zu Protokoll, er habe sich zur Abschreckung und Warnung auch eine Freiheitsstrafe vorstellen können, doch diese sei nicht beantragt worden. Es bedarf hier durchaus gewisser Führung und in gewissem Masse auch Einflussnahme durch die Politik. Das Obergericht schreibt in seinem Bericht (Vorlage 1886.1) auf S. 60: «Insgesamt ist die Frage der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft aber keine Frage der funktionellen oder organisatorischen Gewaltenteilung im herkömmlichen Sinn.» Thomas Löttscher kann sich sehr gut vorstellen, dass man in den letzten 20 Jahren gute Erfahrungen gemacht hat mit dieser Lösung. Aber wie gesagt: Gewisse Konflikte sind latent natürlich vorhanden in Bezug darauf, dass der Staatsanwalt unter Umständen auch einen Entscheid seiner vorgesetzten Stelle weiterführen muss. Wir haben offensichtlich derzeit dieses Problem nicht. Es kann aber jederzeit auftauchen. Es ist wohl sinnvoller, solche möglichen Probleme zu lösen, bevor wir sie im Einzelfall vorliegen haben. Der Votant unterstützt deshalb den Antrag Balsiger.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass das Obergericht Abweisung dieses Antrags beantragt. Grundsätzlich wäre es rein rechtlich gesehen durchaus möglich, die Staatsanwaltschaft wieder unter die administrative Aufsicht der Exekutive zu stellen. Die Votantin möchte den Rat aber darauf hinweisen, dass vor rund 20 Jahren eine umfassende Diskussion stattgefunden hat und das Parlament damals entschieden hat, die Staatsanwaltschaft der Justizverwaltung des Obergerichts zu unterstellen. Es ging damals generell um diese Gewaltentrennung. Und das wurde unendlich diskutiert. Die Obergerichtspräsidentin hat auch Einblick in die damaligen Unterlagen genommen. Das sind einige Ordner, die gefüllt wurden mit der grossen Diskussion. Seit 1991 ist diese Regelung nun in Kraft und sie hat sich bestens bewährt. Man hat seitens der Motionäre eigentlich überhaupt keine Gründe genannt, die das in Abrede stellen würden.

Wir haben selbstverständlich auch die Regierung (hier muss die Votantin den Sicherheitsdirektor korrigieren) und die Staatsanwaltschaft zur Vernehmlassung zur Motion eingeladen, und beide haben sich klar und deutlich für die heutige Rechtslage ausgesprochen und lehnen den Antrag ab. Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung ausgeführt: «Aufgrund seiner Funktion und Stellung kann das Obergericht die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vor politischer Einflussnahme in besonderem Masse gewährleisten. Allfälligen Bedenken bezüglich Vorbefassung können organisatorisch ausreichend Rechnung getragen werden. Die Eingliederung der Staatsanwaltschaft in die Justiz hat denn auch bisher nie zu rechtlichen Beanstandungen geführt.» Auch die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass sich diese Situation bewährt hat. Sie schreibt, als zentrale Voraussetzung, um die fachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu bewahren, sei eine Trennung zwischen administrativer und materieller Fallbearbeitung zu vollziehen, weshalb das Gericht eben auch organisatorisch darauf hinwirken müsse. Das werden wir tun. Die Votantin ist mit der heutigen Situation auch nicht ganz glücklich. Aber es ging einfach bis jetzt nicht anders. Und wir werden ab dem nächsten Jahr eine Trennung vollziehen, dass Iris Studer, die auch zuständig ist für die Inspektionen in der Staatsanwaltschaft, nicht mehr in der Abteilung sitzen muss. Da hat sie bereits seit langem gesagt, das sei aus ihrer Sicht nicht ganz in Ordnung, dass sie dann über den Fall materiell entscheiden müsse. Bei den Inspektionen besprechen wir ja die Fälle nicht materiell, sondern wir schauen nur darauf, ob die Staatsanwälte ihre

Arbeit machen, die Fälle beschleunigt behandelt werden oder nicht. Da werden wir also bereits Vorkehrungen treffen.

Bei den Voten der Motionäre hat sich nun herausgestellt, was der Hintergrund eigentlich ist. Es geht ihnen nämlich um eine verstärkte Einflussnahme auf die Strafverfolgung und auf die Anträge der Staatsanwaltschaft, auf das Strafmass. Und gerade das geht nicht! Da muss die Staatsanwaltschaft vollkommen unabhängig sein. Und gerade darum hat man ja auch jetzt auf eidgenössischer Ebene (man hat ja verschiedentlich gesehen, wie der Bundesrat der Bundesanwaltschaft reingeredet hat) das verhindert, indem man ein eigentliches Aufsichtsgremium auf die Beine gestellt hat. Man kann sich natürlich fragen, ob wir in unserem Kanton auch ein solches separates Aufsichtsgremium wieder einrichten sollen. Die Obergerichtspräsidentin ist der Meinung, dass das in unserem kleinen Kanton nicht notwendig ist.

Beim Antrag wäre natürlich eine Verfassungsänderung notwendig. Das kann man nicht einfach so übers Knie brechen. Und es ist darauf hinzuweisen, dass sich das nun 20 Jahre so bewährt hat, wir haben keinen Skandal gehabt. Von daher muss Iris Studer den Rat bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Rudolf **Balsiger** geht es keineswegs um materielle Einflussnahme auf irgendwelche Rechtssprechung, wie ihm das die Obergerichtspräsidentin unterschiebt. Es geht eindeutig nur darum, formell und disziplinar die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft neu zu regeln. Und der Votant spricht jetzt nicht von 20 Jahren, sondern vom November letzten Jahres. Dass die in Bern eine Änderung vorgenommen haben und die anderen 23 Kantone eine andere Organisation haben, ist ja wahrscheinlich nicht so falsch. Rudolf Balsiger nimmt die Neue Zuger Zeitung vom 16. November. Da sagt Marc Siegwart, eine ehemaliger Kollege im Gemeinderat: «Die Staatsanwaltschaft hätte abklären müssen, wie er zum Pass gekommen ist.» Da ging es um einen Freispruch, nachdem ein Betrug mit einem Schweizer Pass erfolgte. Der Einzelrichter sagte das. Weiter sagte Roland Schwyter in einer Zeitung vom 28. November: «Im Nachhinein ist das nicht entschuldbar. Zu meinen Fehlern stehe ich.» Und dann am 26. November. Damals musste eine Soziopath wegen Fehlern weniger absitzen, die Staatsanwaltschaft hat den Prozess verschleppt. Sie hat ihn nämlich acht Jahre verschleppt, statt dass das in drei Jahren erledigt worden ist. Der Votant spricht keineswegs von einem Skandal, aber alles ist wirklich nicht in Butter. Und wenn er hier von Einflussnahme spricht, so eindeutig nur auf den äusseren Geschäftsgang, das heisst die Disziplin einhalten, dass die mindeste Arbeit erledigt wird. Sie können sich vielleicht erinnern, wir haben das in der Motion angetönt: Im vergangenen Jahr musste in Solothurn ein Oberstaatsanwalt seinen Platz räumen, weil er auf Urlaub ging, statt dass er eine Anklage formulierte gegen einen Schwerverbrecher. Er wurde vom Parlament abgewählt. Wir wollen nicht so weit kommen, aber eine Aufsicht sollte durch jemand anders als das Obergericht (den Kantonsrat, eine Kommission, den Regierungsrat) geschehen.

Irène **Castell-Bachmann** meint, man könne aufgrund der Ausführungen von Rudolf Balsiger nun den Eindruck haben, der äussere Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft würde im Kanton Zug nicht kontrolliert. Er wird sehr wohl kontrolliert, unter anderem durch die JPK. Und die Fälle, die er nun vorgebracht hat, sehen wir auch, wir lesen auch Zeitung.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** zu den Schlagworten von Rudolf Balsiger. Er hat verschiedene Zeitungsmeldungen zitiert. Wir kennen das Strafgericht, die teilen manchmal solche Ausdrücke aus in den Urteilen. Man hätte abklären müssen und so. Das kann man im Nachhinein oft sagen, wenn man den Fall dann materiell beurteilt. Aber glauben Sie eigentlich, der Sicherheitsdirektor würde dann hinter jedem Fall her springen und schauen, ob jetzt jeder Staatsanwalt das alles richtig gemacht habe. Wo gearbeitet wird, können Fehler passieren. Und auch am Fall, der verschleppt wurde, haben wir überhaupt keine Freude. Das haben wir verschiedentlich beanstandet, und das hat auch Folgen gehabt beim betreffenden Staatsanwalt.

Dann hat Rudolf Balsiger eigentlich ein gutes Beispiel aus dem Kanton Solothurn erwähnt. Iris Studer kennt die Situation dort ein wenig, weil Herr Kettiger ja dort als Experte beigezogen wurde, weil es dort einen grossen Skandal gab. Nicht nur den Vorfall, als der Staatsanwalt in die Ferien ging. In Solothurn steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht durch die Regierung. Und das konnte auch sie nicht verhindern.

Die Staatsanwaltschaft selbst hat es verschiedentlich gesagt: Wir sind eines der bestkontrollierten Ämter in diesem Kanton. Die Votantin weiss nicht, ob dann die Sicherheitsdirektion das intensiver machen könnte. Wir können das natürlich auch. Aber es besteht auch hier ein Missverständnis. Wir dürfen den Staatsanwälten nicht dreinreden. Und das darf auch die Regierung nicht in jenen Kantonen, wo die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht der Regierung steht. Es wird natürlich schon Fälle geben, wo das probiert wird. Und die Politiker neigen vielleicht eher dazu, einem unabhängigen Staatsanwalt dreinzureden. Wir Richter wissen, wo da die Grenzen sind. Wir schreiben den Staatsanwälten nichts vor. Aber wenn Beschwerden gegen die Staatsanwaltschaft kommen, z.B. wenn ein Verfahren eingestellt wird und eine Beschwerde des Privatklägers oder des Opfers kommt, das Verfahren sei weiterzuführen, dann muss die Justizkommission als Rechtsmittelinstanz das überprüfen und kann vielleicht zum Schluss kommen: Doch, diese Untersuchung muss weiter geführt werden. Insofern besteht natürlich ein gewisses Weisungsrecht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Rudolf Balsiger einen Antrag zu § 45 Abs. 4 stellt und dann eventualiter einen Abklärungsantrag, über den wir je nach Ergebnis der ersten Abstimmung abstimmen werden. Es handelt sich um einen Grundsatzentscheid.

→ Der Antrag Balsiger wird mit 48:23 Stimmen abgelehnt.

Der **Vorsitzende** möchte von Rudolf Balsiger eine Präzisierung. In seinem Abklärungsauftrag heisst es: «Das Obergericht beziehungsweise der Regierungsauftrag unterbreitet dem Kantonsrat ...» Wer von beiden soll das jetzt machen?

Rudolf **Balsiger**: Das Obergericht.

→ Der Abklärungsantrag von Rudolf Balsiger wird mit 59:9 Stimmen abgelehnt.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

→ Einigung

§ 54 Bst. h

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass das Obergericht hier an seinem Antrag festhält. Es geht um die Zuteilung der Personalstellen. Wir möchten, dass auch in Zukunft die Verwaltungskommission beziehungsweise neu dann die Justizverwaltungsabteilung zuständig ist, die Personalstellen zuzuteilen. Es handelt sich hier unseres Erachtens um eine operative Tätigkeit, und es ist relativ schwerfällig, das Plenum dann jeweils kurzfristig einzuberufen. Wir haben ja im Moment immer noch zwei nebenamtliche Mitglieder. Der Antrag der JPK führt unseres Erachtens zu Mehraufwand und zeitlichen Verzögerungen, da wir eben sonst recht rasch entscheiden können. Die Votantin beantragt deshalb, hier der Fassung des Obergerichts zuzustimmen.

Stephan **Schleiss** möchte die Obergerichtspräsidentin bitten, zu sagen, wie häufig Personalstellen frisch zugeteilt werden, damit wir ihr Argument gewichten können, es sei zu aufwändig.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** meint, das sei ganz unterschiedlich. Manchmal ist das zwei-, drei-, vier-, fünfmal im Jahr der Fall. Und das sind manchmal ganz kurzfristige Anliegen. Wir haben das gerade letzthin gehabt mit einem Antrag des Kantonsgerichts, der im Moment noch hängig ist, weil sich von heute auf morgen gezeigt hat, dass das Sekretariat im Moment extrem überlastet ist. Da müssen wir jeweils wirklich kurzfristig entscheiden.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass die FDP-Fraktion grossmehrheitlich den Antrag der JPK unterstützt. Die in der Vergangenheit entstandenen Diskussionen haben gezeigt, dass es Sinn macht, die Zuteilung der Personalstellen (eine sensitive Angelegenheit) dem Plenum zu übertragen in der Hoffnung, die Personalstellenzuteilungsdiskussionen inskünftig zu entschärfen.

Andreas **Huwyl** möchte darauf hinweisen, dass die JPK mit einer sehr deutlichen Mehrheit dem Rat diesen Antrag unterbreitet. Der Hintergrund ist natürlich, dass gerade Entscheide über Personalanträge von unteren Gerichten manchmal schlecht oder nicht verstanden werden können. Das sind relativ heikle Entscheide, die dann auch zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Instanzen führen können. Wir haben die Hoffnung und die Überzeugung, dass solche Entscheide – je breiter sie abgestützt sind – von den anderen Instanzen auch besser verstanden und akzeptiert werden. Dieses Thema haben wir heute schon mal besprochen in einem anderen Zusammenhang. Aber es ist wahrscheinlich wirklich so. Deshalb wäre es der JPK wirklich ein Anliegen, dass der Rat diesem Antrag stattgibt.

→ Der Rat stellt sich mit 53:8 Stimmen hinter den Antrag der JPK.

§ 57

Vreni **Wicky** stellt hier den Antrag, Gerichtsentscheide ins Internet zu stellen. Begründung: Das Obergericht führt aus, die Flut von veröffentlichten Urteilen würde weder für die in der Rechtspflege tätigen Personen noch für eine breite Öffentlichkeit Transparenz schaffen, sondern in ihrer Unübersichtlichkeit die Konturen der Zuger Rechtsprechung eher verwischen. Deshalb müsse an der Veröffentlichung einer Auswahl von Urteilen im Sinne von Leitentscheiden der Zuger Justiz festgehalten werden. Es wagt den Schritt von der Offenlegung der Urteile durch Auflage in den Kanzleien zur Einsicht durch jedermann zur digitalen Veröffentlichung der Urteile leider nicht. Es behält sich eine Selektion der Urteile vor, wobei die Kriterien der Selektion nicht transparent sind.

Es ist bedauerlich, dass das Obergericht den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht ganz verwirklichen will. Der Öffentlichkeitsgrundsatz bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz. Er soll den Personen, die am Prozess beteiligt sind, eine korrekte Behandlung gewährleisten. Der Grundsatz der Öffentlichkeit will der Allgemeinheit aber auch ermöglichen, festzustellen, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird.

Der Regierungsrat und Kantonsrat haben sich zum Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung bekannt. Der Regierungsrat ist aus grundsätzlichen staatspolitischen Gründen der Auffassung, dass das Öffentlichkeitsprinzip jetzt auch im Kanton Zug eingeführt werden soll. Sämtliche Parteien von links bis rechts haben sich für das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung ausgesprochen. Warum können sich die Zuger Gerichte diesem Prinzip nicht anschliessen?

Wichtig ist auch das Gebot der Transparenz. Sofern in einem Urteil eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung beantwortet wird, ist der Entscheid für interessierte Kreise durch Publikation zugänglich zu machen. Dies erfordert auch das Gebot der Waffengleichheit, nach dem alle Rechtssuchenden bei der Konsultation der geltenden Rechtsprechung die gleichen Möglichkeiten geniessen sollen.

Den berechtigten Interessen am Persönlichkeits- und Datenschutz der vom Urteil direkt betroffenen Personen kann durch Anonymisierung des Urteils hinreichend Rechnung getragen werden. Die Anonymisierung ist technisch leicht durchführbar und nimmt kaum Zeit in Anspruch.

Der Hinweis des Obergerichts, die Flut von Entscheiden könnte zur Unübersichtlichkeit führen, ist unbegründet. Das Gegenteil ist der Fall. Je mehr Urteile verfügbar sind, umso mehr wird die Rechtssicherheit erhöht. Zum Beispiel haben die im Jahrbuch des schweizerischen Arbeitsrechts seit 1983 veröffentlichten kantonalen Entscheide die Rechtssicherheit im Arbeitsrecht massiv erhöht.

Zum Argument, die Entscheide würden in der GVP veröffentlicht, verweise die Votantin auf die neue Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Dieses hat zum Jahresbeginn aus Spargründen die Herausgabe der gebundenen Fassung der Entscheide aufgehoben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mittlerweile über 2'700 Entscheide ins Internet gestellt. Aus Kostengründen könnte der Kanton Zug auf die Herausgabe der GVP verzichten und die dadurch frei werdenden Ressourcen zeitgemässer einsetzen.

Die JPK führt aus, da das Verfahrensrecht nun Bundessache sei, bestehe kein Interesse mehr an kantonalen Entscheiden im Bereich des Prozessrechts. Es liegt auf der Hand, dass auch eine gesamtschweizerische Normierung des Zivilprozesses und des Strafprozesses die Ausbildung oder gar Weiterführung der unterschiedlichen kantonalen Usancen in der Handhabung dieser Verfahrensnormen nicht wird unterbinden können. Die sich bildende kantonale Praxis ist der Öffentlichkeit durch Publikation aller einschlägigen Urteile zugänglich zu machen.

Mit der Veröffentlichung der Urteile würde dem Öffentlichkeitsgrundsatz und dem Gebot der Transparenz nachgelebt. Zudem würde die Rechtssicherheit erhöht. Vreni Wicky ist der festen Überzeugung dass jedes Urteil so abgefasst werden muss, dass es veröffentlicht werden kann. – Aufgrund dieser Ausführungen bittet die Votantin den Rat, den Antrag, durch eine entsprechende Gesetzesänderung dafür zu sorgen, dass Gerichtsentscheide im Internet publiziert werden, zu unterstützen.

Andreas **Huwyl**er hält fest, dass die JPK auch diese Frage diskutiert hat. Sie finden das im Bericht hinten bei den Motionsbearbeitungen auf S. 16. Wenn der JPK-Präsident die Antragstellerin richtig versteht, geht es darum, sämtliche Gerichtsentscheide ins Internet zu stellen. Sie müssen sich mal vorstellen, was das bedeutet! Das sind Dutzende, Hunderte oder Tausende von Entscheiden jedes Jahr, die dann im Internet veröffentlicht werden müssten. Die Anonymisierung kann so einfach dann nicht mehr technisch gemacht werden. Da reicht es dann nicht, wenn Sie anstatt Hans Muster einfach XY schreiben. Gerade im Bereich des Zivilrechts, des Privatrechts sind natürlich die Beteiligten auch aufgrund anderer Konstellationen sehr gut nachvollziehbar. Der Votant möchte nicht, dass jemals ein Scheidungsurteil ergeht, an dem er persönlich beteiligt ist, aber wenn schon, möchte er speziell nicht, dass dann das im Internet steht. Da kann man dann relativ schnell nachvollziehen, um wen es sich handelt, wenn man noch ungefähr weiss, wann Parteien geschieden worden sind. Da gibt es ganz viele Datenschutzprobleme. Und vor allem gibt es auch überhaupt kein öffentliches Interesse an der ganzen Flut dieser Entscheide. Nicht umsonst haben selbst Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang das Begehren nicht gestellt. Wenn schon jemand ausser den Gerichten Interesse hätte an der Rechtsbildung in den Kantonen, wären es wahrscheinlich die Anwälte, weil wir ja dann diejenigen sind, welche Probleme kriegen, wenn wir nicht wissen, wie die Gerichtspraxis ist. Daran besteht wirklich überhaupt kein Interesse. Ein Interesse besteht an Leitentscheiden, wenn es darum geht, wie die Praxis der Gerichte ist bei wesentlichen Fragen. Diese Leitentscheide werden in der GVP veröffentlicht und diese ist übrigens auch im Internet abrufbar. Ob Internet oder Druckversion spielt dann weniger eine Rolle. Es geht aber darum, dass diese Leitentscheide dann halt auch anonymisiert werden müssen. Wenn man alle Urteile veröffentlichen müsste, stünden Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis. Und es würde Verwirrung stiften. Andreas Huwyl er möchte nicht, wenn er eine Rechtsfrage abklären muss, sich durch 1'000 Urteile durchkämpfen müssen, bis er mal eines findet, wo eine entscheidende Frage geregelt wird.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass das Obergericht beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Es liegt da wohl bei der Vizepräsidentin ein kleines Missverständnis vor. Eine allfällige Ergänzung müsste in den neuen § 97 kommen. Bei diesem Paragraphen haben wir festgehalten, dass alles, was nach Bundesrecht veröffentlicht werden muss, in Zukunft aufgelegt wird in den Kanzleien während drei Tagen. Das ist neu. Daneben werden die wichtigen Leitentscheide, mit denen man überhaupt etwas anfangen kann, im Internet veröffentlicht. Damit ist dem Öffentlichkeitsprinzip, soweit das überhaupt auf die Gerichte anwendbar ist – wir unterliegen ihm nicht vollumfänglich –, Genüge getan. Wir halten uns an die bundesrechtlichen Vorschriften.

Eine Veröffentlichung wäre auch aus unserer Sicht völlig unverhältnismässig. Sie haben den JPK-Präsidenten gehört; auch der Anwaltsverband hat in der Vernehmlassung mitgeteilt, es bestehe überhaupt kein Bedarf. Sie müssen sich vorstellen, das sind etwa 6'000 Fälle der Staatsanwaltschaft und beim Kantons-, Ober- und Strafgericht nochmals etwa 4'000 Fälle. Das ist eine Flut von Information. Die Flut, die wir generell schon haben, wird so noch grösser. Und die Urteile müssten ja anonymisiert werden. Sie hätten ja auch nicht gern, wenn Ihr Fall mit Namen im Internet steht. Diese Anonymisierung wäre technisch einfach, aber sie bedingt mindestens eine Viertelstunde pro Fall – und das ist wenig gerechnet. Wenn Sie diesem Antrag stattgeben würden, was die Obergerichtspräsidentin nicht hofft, müsste sie den Antrag stellen, bei den Personalstellen eine Sekretariatsstelle dazu zu geben.

→ Der Antrag Wicky wird mit 45:15 Stimmen abgelehnt.

§ 62

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** weist darauf hin, dass das Obergericht hier an seinem Antrag festhält. Die Gerichts- und Verfahrenskosten und die weiteren Gebühren sind heute in der Verordnung des Obergerichts betreffend Kosten und Entschädigungen in der zivilen Strafrechtspflege vom November 1995 festgelegt. Das Obergericht beabsichtigt, bis Ende Jahr alle Verordnungen und somit auch diese zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Wir erachten es als unnötig, dass man für die Kosten und Gebühren eigens wieder ein eigenes Gesetz erarbeiten muss. Die Verordnung hat eigentlich in den Jahren, seit sie in Kraft ist, nie zu Beanstandungen Anlass gegeben. Es wurde auch jetzt nicht gesagt, ob die Gebühren zu tief oder zu hoch sind. Die Obergerichtspräsidentin hat eigentlich keinerlei Gründe gehört, die den Antrag zu rechtfertigen vermögen, dass man das in einem Gesetz festhalten muss. Und gerade wenn es dann um Änderungen geht, z.B. Anpassungen an die Teuerung, sind die auf dem Verordnungsweg wesentlich einfacher vorzunehmen als auf dem Gesetzesweg.

Andreas **Huwyl**er hält fest, dass die JPK in diesem Fall anderer Meinung ist. In der Kommission hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es sich bei den Gerichtsgebühren um eine recht wesentliche Gebühr handelt. Das sollte nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt sein, sondern eben auf Gesetzesstufe. Es geht nämlich bei diesen Gebühren auch um die Gewährleistung des Zugangs zu den Gerichten. Politisch und rechtsstaatlich ist das ein sehr erheblicher Entscheid, der dem Parlament überlassen werden sollte. Der JPK-Präsident sieht eigentlich keinen grossen Unterschied im Aufwand, ob man eine Verordnung schreibt oder ein Gesetz. Der parlamentarische Weg ist ein wenig länger, aber die Arbeit der Redaktion ist genau dieselbe. Das Argument mit der Anpassung an die Teuerung kann er auch nicht gelten lassen. Er kann sich nicht erinnern, wann letztmals die Gerichtsgebühren der Teuerung angepasst worden sind. Das kann der Kantonsrat genau gleich machen wie das Obergericht. Aber das wesentliche Argument ist schon, dass es hier um einschneidende Bestimmungen geht für den rechtsuchenden Bürger und die Bürgerin. Deswegen scheint es angemessen und richtig, dass das Parlament darüber entscheidet, wie leicht oder wie schwer der Zugang zu den Gerichten sein soll.

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko in diesem Punkt dem Obergericht folgt. Wir haben heute eine Situation, dass die Gebühren aufgrund einer Verordnung erhoben werden. Die JPK will dafür ein Gesetz schaffen. Der Gedanke, ein Gesetz zu schaffen, ist für uns nicht absolut abwegig, aber er ist hier am falschen Punkt. Wir beraten hier das GOG, und wenn wir diesen Artikel annehmen, stipulieren wir quasi die Schaffung eines neuen Gesetzes, das dann vielleicht in zwei oder drei Jahren in Kraft treten kann. Wir sind der Meinung, dass die Grundlage für die Schaffung dieses Gesetzes nicht vorliegt. Wir kennen die Vor- und Nachteile der einen wie der anderen Lösung nicht. Wir kennen nicht mal den Tarif, der heute angewendet wird. Wir empfehlen deshalb der JPK, für die Klärung dieser Frage eine Motion einzureichen, die dann den ordentlichen Weg hier im Parlament nimmt mit Überweisung, Erheblicherklärung oder dann eben nicht. Wenn wir die Fakten kennen, können wir darüber beraten, ob wir ein solches Gesetz wollen oder nicht. Bitte bleiben Sie bei der Fassung des Obergerichts!

Alois **Gössli** hält fest, dass die SP-Fraktion gegen den Antrag der JPK ist, dass Gerichts- und Verfahrenskosten in einem Gesetz festzulegen sind. Aus unserer Sicht genügt es völlig, dass das Obergericht die Kompetenz erhält, dies wie heute in einer Verordnung zu regeln. Es wird vor allem von bürgerlicher Seite immer wieder gefordert, dass wir möglichst schlanke, respektive wenige Gesetze haben sollten. Mit dem Antrag der JPK müsste hier der Kantonsrat die Kosten und Gebühren neu auf Gesetzesstufe festlegen. Wollen wir hier wirklich ein weiteres Gesetz? Eines, das nicht nötig ist, welches das Obergericht in eigener Kompetenz in einer Verordnung regeln könnte. Hier können Sie beruhigt nein sagen zum Antrag der JPK. Und falls wir trotzdem ja zum neuen Gesetz sagen sollten, wären wir dann wenigstens ein Schweizer Unikum. Kein anderer Kanton regelt die Gerichts- und Verfahrenskosten in einem eigenen Gesetz, sondern alle anderen haben dazu Verordnungen.

→ Der Antrag der JPK wird mit 41:16 Stimmen abgelehnt.

§ 67

Stephan **Schleiss** stellt namens der SVP-Fraktion den Antrag, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen. Begründung: Als erstes muss man vorausschicken, dass diese Wählbarkeitsvoraussetzungen nichts mit der Strafprozessordnungsrevision zu tun haben. Vielmehr war es so, dass wir diese Frage letztmals auf Antrag des Obergerichts im November 2005 im Parlament hatten. Der Kantonsrat hat es seinerzeit explizit abgelehnt, solche Wählbarkeitsvoraussetzungen zu bestimmen. Unabhängig davon sind Wählbarkeitsvoraussetzungen immer eine Einschränkung des passiven Wahlrechts, also demokratischer Rechte einer jeden Bürgerin, eines jeden Bürgers. Auch wenn diese Bestimmung in der Praxis wenig Bedeutung haben wird, stellt sich die SVP aus grundsätzlichen demokratiepolitischen Gründen gegen einen Abbau von politischen Rechten der einzelnen Bürger. Bitte bedenken Sie, dass das Staatswesen nie darunter gelitten hat, dass dem einzelnen Bürger zu viele Rechte gewährt wurden, sondern eher im Gegenteil.

Felix **Häcki** möchte betonen, dass das kein Antrag der SVP-Fraktion ist. Es ist ein persönlicher Antrag!

Für Daniel **Grunder** spielt es keine Rolle, ob es nun ein Antrag der SVP-Fraktion ist oder nicht. Es ist ein Antrag eines SVP-Vertreters, und auch wenn die Wahlen demnächst vor der Tür stehen, so besteht nicht nur ein Anspruch darauf, dass man demokratisch gewählte Richter hat, sondern jeder Bürger hat auch Anspruch darauf, dass er *qualifizierte* Richter hat, wenn es um die Beurteilung seines Falles geht. Aus diesem Grund machen diese Wählbarkeitsvoraussetzungen durchaus Sinn. Bitte lehnen Sie deshalb diesen Antrag ab!

Andreas **Huwyl** kann sich den Ausführungen von Daniel Grunder anschliessen. Es ist tatsächlich ein ebenso wichtiges Recht der Bürger, dass sie auch von der Gerichtsbarkeit richtig und korrekt (dazu gehört eben auch die Professionalität) behandelt werden. Deswegen scheint uns in der JPK mit einer sehr grossen Mehrheit die Aufnahme dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen richtig und zwingend. Es gibt auch noch eine andere Begründung. Es ist einfach nicht einsehbar, weshalb z.B. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber in den Anstellungsvoraussetzungen juristische Fachkenntnisse haben sollten, bei den Staatsanwälten wäre es ein juristisches Studium, aber ausgerechnet bei den Richtern, die letztlich die Entscheide machen und die Verantwortung tragen für die Urteile, es dann egal wäre, ob die das überhaupt können oder nicht. Der Eingriff in die demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist mengenmässig sehr klein – es geht ja nur um das passive Wahlrecht, die aktive Wählbarkeit wird dadurch nicht beschnitten, das betrifft ganz wenige Leute, die nicht mehr wählbar wären und trotzdem gerne gewählt würden in ein solche Amt. Das können wir in Kauf nehmen zugunsten einer professionellen Gerichtsbarkeit im Kanton Zug. Bitte unterstützen Sie hier den Antrag der JPK!

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt ebenfalls, den Antrag des Obergerichts zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechen praktisch denjenigen, die der Kantonsrat im November 2005 zur Kenntnis genommen hat. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht hatten damals den Auftrag, derartige Empfehlungen zuhanden des Kantonsrats vorzuschlagen. Es ging damals nicht darum, ob man die ins Gesetz aufnehmen soll oder nicht. Die Arbeiten an der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltsmodells, der Erfahrungsaustausch mit Justizbehörden anderer Kantone, die Gerichtsforschung und auch die eigenen Erfahrungen der Votantin als Richterin der ersten Distanz und jetzt auch der zweiten zeigen deutlich auf, dass eine abgeschlossene juristische Ausbildung eine unabdingbare minimale Voraussetzung ist, um den Beruf überhaupt qualitativ befriedigend und effizient ausüben zu können. Die Komplexität des Rechts nimmt stetig zu, das merken auch wir Juristen. Und gerade auch die neuen Prozessordnungen stellen erhöhte Anforderungen an das juristische Wissen von Gerichtspersonen. Auch die heutige Diskussion um die Friedensrichter hat ja aufgezeigt, dass auch aus Ihrer Mitte gewisse Bedenken bestehen, ob die Friedensrichter den Anforderungen der neuen Zivilprozessordnung gerecht werden können. Umso mehr ist es notwendig, für die Mitglieder der Gerichte Wählbarkeitsvoraussetzungen festzulegen. Stellen Sie sich vor, ein Laienrichter müsste in einem Zivilprozess nur eine Parteienbefragung und anschliessend eine Vergleichsverhandlung durchführen, und er steht zwei Rechtsanwälten gegenüber, die beide über einen Hochschulabschluss und ein Anwaltspatent verfügen. Oder er muss nachher ein Urteil redigieren. Das ist nach Erachten von Iris Studer schlicht unmöglich. Selbst die Laienrichter, die wir bis ungefähr Mitte der 90er-Jahre hatten, haben

überhaupt keine Urteile redigiert und Parteibefragungen nur durchführen können, indem der Gerichtsschreiber ihnen jedes Detail vorbereitet hat. Dieselbe Situation im Strafprozess: Der Verteidiger muss über eine juristische Ausbildung mit Anwaltspatent verfügen, und bei den Staatsanwälten ist es nicht anders. Bereits nach heutigem Recht sind für die Staatsanwaltschaft ein abgeschlossenes Studium und das Anwaltspatent Anstellungsvoraussetzung. Im Vernehmlassungsverfahren wurde das mit Ausnahme der SVP von keiner Seite bestritten. Alle haben eingesehen, dass das wichtig und notwendig ist. Auch der Anwaltsverband befürwortet das ausdrücklich. Die Votantin ersucht den Rat daher, dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen.

→ Der Antrag Schleiss wird mit 50:11 Stimmen abgelehnt.

§ 115 (neu)

Eric **Frischknecht** möchte dem Rat einen neuen § 115 beliebt machen. Der Titel lautet «Parteirechte», und der Inhalt ist wie folgt:

«Der kantonale Veterinärdienst und das kantonale Amt für Fischerei und Jagd können im Strafverfahren betreffend die Verletzung der Tierschutz-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung Parteirechte ausüben.»

Die Annahme dieses Antrags würde natürlich bedeuten, dass die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend angepasst werden müsste. Ebenfalls auf der formalen Ebene möchte der Votant erwähnen, dass er diese Formulierung mit dem Fachexperten des Obergericht, Herrn Kettiger, besprochen hat.

In der Kommissionsberatung wurde nicht über einen solchen Antrag diskutiert. Damals stand die Abstimmung über den Tieranwalt bevor und diese polarisierte die öffentliche Meinung. In der Kommission wurde lediglich diskutiert, ob es Sinn mache, einen spezialisierten Staatsanwalt einzuführen. Diese Idee wurde schnell verworfen, da es sich in Zug lediglich um Einzelfälle handelt und eine solche Lösung daher keinen Sinn macht.

Mit dem vorliegenden Antrag kann man das Problem mit einer geeigneten Lösung angehen. Die Formulierung erlaubt es, dass die zuständigen Fachstellen sogenannte Parteirechte erhalten. Das heisst nicht Anderes als die Möglichkeit, Rekurs einzulegen. Dieses Recht haben sie bis heute nicht, sie erhalten lediglich Kenntnis der Strafe und können in keinem Fall reagieren.

Warum machen Parteirechte Sinn?

1. Die Fachleute sind bestens im Bild über die verhängten Strafen in anderen Kantonen und über neue Entwicklungen. Sie tauschen sich nämlich regelmässig aus und können damit Quervergleiche machen. Sie können abschätzen, ob eine Strafe dem Vergleich mit der Praxis in anderen Kantonen Stand hält oder nicht.
2. Die Fachleute sind auch gut im Bild über den angerichteten Schaden, z.B. über den «Warenwert» eines Tieres, über dessen Schutzwert oder über die zugefügten Schmerzen.
3. Heute finden die Fachleute, dass die Bussen «manchmal lächerlich tief» sind. Diese Aussage stammt nicht vom Votanten, sondern von einer Fachperson.

Und weil die Urteile zu milde ausfallen können, erleben die zuständigen Fachleute, dass die Strafen (in der Regel sind es Bussen) keine grosse abschreckende Wirkung haben. Es kann im Extremfall sogar vorkommen, dass die zu erwartende Busse vom Täter bewusst in Kauf genommen wird. Das ist sicher demotivierend für eine korrekte Durchsetzung des geltenden Rechts. Und das kann auch dazu führen, dass die Ämter manchmal auf eine Strafanzeige verzichten, weil sich der Aufwand im Verhältnis zum Ergebnis nicht lohnt.

Wichtig beim beantragten Paragraphen ist, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Die Fachleute entscheiden in Anbetracht der gesamten Situation, ob sie von der Möglichkeit, ihre Parteirechte zu nutzen, Gebrauch machen wollen oder nicht.

Parteirechte werden von den betroffenen Fachleuten unterstützt. Der Votant zitiert zum Schluss aus «Zentralschweiz am Sonntag» vom 11. April dieses Jahres: «Knapp einen Monat, nachdem die Einführung des Tieranwalts vom Volk deutlich abgelehnt worden ist, gehen die Kantonstierärzte in die Offensive und fordern eine härtere Hand und griffige Massnahmen auf Verwaltungsebene, um gegen Tierquälere vorgehen zu können. Sonst, sagt der Kantonstierarzt für die Kantone Schwyz und Uri, nehme die Öffentlichkeit mit der Zeit an, wir würden solche milde Urteile gutheissen.»

Unterstützen Sie also die Fachleute an der Front und stärken Sie diese in ihrer Aufgabe. Vielen Dank dafür.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass wegen Kurzfristigkeit der Regierungsrat keinen Antrag zu diesem Paragraphen stellen wird. Er behält sich allenfalls einen Antrag auf die 2. Lesung vor.

Felix **Häcki**: Wir haben es ja gehört. Bei der Tierschutz-Abstimmung haben die Befürworter massiv verloren, und jetzt wollen sie über die Hintertüre genau dasselbe trotzdem einführen. Bitte stimmen Sie dem Antrag nicht zu!

Stefan **Gisler** weist darauf hin, dass es sich nicht um den Tierschutzanwalt in einer anderen Form handelt, sondern um Tierschutz in einer adäquaten Form, die dann auch durchgesetzt werden kann von den zuständigen Stellen. Im Rahmen seines Besuches mit der Stawiko-Delegation in der Gesundheitsdirektion hat der Votant mit dem zuständigen Kantonstierarzt gesprochen. Dieser sagt, sie würden manchmal gerne früher Anzeige machen, hätten aber dann den Fall nicht mehr in der Hand. Sie könnten gegenüber dem Tierhalter oder der Privatperson keine verpflichtenden Massnahmen druckvoll durchsetzen und nicht mehr agieren, weil das beim Gericht ist. Wenn sie Parteirechte hätten, könnten sie weiterhin an diesem Fall dranbleiben und das würde ihnen die Arbeit zum Wohl des Tieres, aber auch des guten Rufes der Tierhalter erleichtern. Darum bittet Stefan Gisler den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass die schweizerischen Strafprozessordnung es in Art. 104 zulässt, dass die Kantone weiteren Behörden, die öffentliche Interesse zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen. Der Antrag ist daher grundsätzlich zulässig.

Die Votantin hat eine Mail-Umfrage bei den Mitgliedern gemacht, und wir sind in einer Pattsituation; das Plenum besteht derzeit aus sechs Mitgliedern und die Präsidentin hat von Gesetzes wegen keinen Stichentscheid. Das Obergericht stellt daher keinen Antrag

Wir möchten aber trotz Pattsituation auf Folgendes hinweisen: Die Sache müsste unseres Erachtens vertiefter abgeklärt werden. Gemäss StPO besteht nämlich die Möglichkeit, solchen Behörden beschränkte oder volle Parteirechte einzuräumen, und das ist ein grosser Unterschied. Im Fall des Tierschutzes macht es keinen

Sinn, einer solchen Behörde *umfassende* Parteirechte zuzugestehen, denn grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Staatsanwaltschaft sehr wohl in der Lage ist, auch Verletzungen der Tierschutz-, Jagd- und Fischereigesetzgebung zur Anklage zu bringen. Beschränkte Parteirechte könnten wir uns vorstellen. Zu prüfen wäre dann aber auch, ob denn nicht auch weiteren Behörden, wie z.B. den Bau- oder den Schulbehörden gewisse Parteirechte in Strafverfahren, in denen sie Anzeige erstatten, zustehen sollten. Sofern dem Antrag heute grundsätzlich zugestimmt wird, beantragen wir, dass dem Obergericht der Auftrag erteilt wird, diese Fragen noch vertiefter abzuklären und auf die 2. Lesung einen Vorschlag zu unterbreiten. Dann könnten wir den Regierungsrat ersuchen, ob die Meinung besteht, einzelnen Direktionen oder Abteilungen solche Rechte zuzugestehen.

Martin **Pfister** ruft Eric Frischknecht auf, den Antrag zurückzuziehen und auf die 2. Lesung einen Antrag zu stellen, damit wir gesicherte Grundlagen, um über diese Frage abzustimmen.

Eric **Frischknecht** ist damit einverstanden, seinen Antrag in einen Abklärungsauftrag umzuwandeln.

Felix **Häcki** ist der Meinung, dass es auch diesen Abklärungsauftrag nicht braucht. Er bittet den Rat, den Antrag abzulehnen.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hat nur gesagt, dass falls der Rat dem Antrag Frischknecht zustimmen würde, sie den Antrag stellen würde, dass man das noch vertiefter abklärt. Aber sie weiss nicht, ob das verfahrensrechtlich möglich ist. Der Abklärungsauftrag müsste lauten, dass man prüft, ob im Kanton Zug weiteren Behörden Parteirechte zuzugestehen seien.

Martin **Pfister** glaubt, das normale Verfahren wäre, dass Eric Frischknecht seinen Antrag zurückzieht und einen schriftlichen Antrag auf die 2. Lesung stellt. Dann kann das normale Verfahren über die JPK ... (allgemeiner Protest von Rat und Ratsleitung)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der ursprüngliche Antrag Frischknecht zurückgezogen wurde. Es steht jetzt noch der Antrag, auf die 2. Lesung hin eine Abklärung vorzunehmen, wie das vorhin durch die Obergerichtspräsidentin formuliert worden ist. Zu diesem Abklärungsauftrag hat Felix Häcki einen Gegenantrag gestellt.

Andreas **Huwyl** spricht jetzt nicht als JPK-Präsident. Er hat nämlich hierzu keinen Auftrag. Er hat auch gegen das Prozedere nichts einzuwenden, sieht aber, dass wir nach seinem Empfinden noch nicht ganz genau definiert haben, was die Abklärungen beinhalten sollten. Wenn er Eric Frischknecht richtig verstanden hat, geht es ihm und die Rechte der Tiere. Er möchte, dass der Kantonstierarzt und allenfalls die Jagd- und Forstverwaltung gewisse Parteirechte haben. Das ist die eine Frage. Jetzt kann man hier abklären, ob das möglich ist, und wenn ja, ob man

diesen oder allenfalls noch weiteren Behörden volle oder beschränkte Parteirechte geben soll. Da geht es aber um den Tierschutz. Die Obergerichtspräsidentin hat jetzt gesagt, ja man könnte dann auch noch abklären, ob man nicht auch noch anderen Behörden solche Rechte geben könnte. Sie hat unter anderem die Schulbehörden genannt. Das sind dann wirklich thematisch zwei verschiedene Sachen. Der Votant möchte dem Rat beliebt machen, dass man den Abklärungsauftrag im Sinne des Antrags Frischknecht auf die Frage des Tierschutzes beschränkt und nicht noch weitere Behörden mit einbezieht. Man könnte theoretisch natürlich jedem Amt Parteirechte geben, wenn es um die Verletzung eines Rechtsguts in seinem Bereich geht. Andreas Huwyler möchte beantragen, dass man den Abklärungsantrag klar auf den Tierschutz beschränkt.

Eric **Frischknecht** betont, dass sich sein Antrag auf das Tierschutzgebiet beschränkt und um die Frage, ob volle oder beschränkte Parteirechte sinnvoll sind.

Thomas **Lötscher** hält fest, dass Andreas Huwyler genau das gesagt hat, was auch er sagen wollte.

→ Der Rat genehmigt den Abklärungsauftrag von Eric Frischknecht mit 32:31 Stimmen.

§ 117

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass das Obergericht mit dem Antrag der JPK einverstanden ist.

Gregor **Kupper** möchte zu diesem Paragraphen aus finanzieller Sicht noch einige Ausführungen machen. Die Kosten für den Massnahmenvollzug wurden bisher von den Gemeinden und vom Kanton je zur Hälfte getragen. Sie belaufen sich insgesamt pro Jahr auf ungefähr 2,4 Millionen. Wenn wir jetzt hier entscheiden, dass in Zukunft der Kanton die vollen Kosten trägt, führt das bei ihm zu einer Mehrbelastung von 1,2 Millionen und einer entsprechenden Minderbelastung bei den Bürger- und Einwohnergemeinden in gleicher Höhe. Dem kann die Stawiko zustimmen, weil das eine Sache ist, die eigentlich beim Erlass der ZFA nicht geregelt wurde. Massnahmenvollzug ist ganz klar eine kantonale Aufgabe. Entsprechend macht es Sinn, dass der Kanton auch die ganzen Kosten trägt.

In diesem Zusammenhang möchte der Stawiko-Präsident aber noch auf die Tabelle der finanziellen Auswirkungen von dem, was wir heute beschliessen, auf S. 5 des Stawiko-Berichts verweisen, damit sich der Rat über die Kosten auch mal Gedanken macht. Wenn Sie sich diese Tabelle anschauen, sehen Sie, dass wir heute Mehrkosten für unseren Kanton beschliessen in der Grössenordnung von etwa 3,5 Mio. Franken. Unsere Gerichte kosten uns im Jahr – zumindest 2009 war das so – ungefähr 18,5 Mio. Franken netto. Wir sprechen heute also über eine Aufblähung der Kosten in der Grössenordnung von etwas über 15 %. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Selbstverständlich können wir praktisch nicht anders, weil wir hier einen Vollzug von Bundesgesetzen nachvollziehen und entsprechend diese Kosten in Kauf nehmen müssen. Aber wir müssen daran denken, dass auch die Gerichte bei uns Kosten verursachen, die nicht ganz zu vernachlässigen sind. Insofern sind auch die Ausführungen der JPK zu einem Gebührengesetz zu verstehen. Es ist tat-

sächlich zu hinterfragen, ob im Bereich der Gebühren Nachbesserungen wünschbar sind. Der Stawiko-Präsident fordert die Obergerichtspräsidentin auf, wenn sie die Verordnung überarbeitet, diesem Kostenaspekt entsprechend Rechnung zu tragen. – Die Stawiko stimmt dem JPK-Antrag zu.

Markus **Jans** hat einen Änderungsantrag zu einem Punkt, der in der Vergangenheit zu Unklarheiten geführt hat. Grundsätzlich stimmt er dem Antrag der JPK zu. In der Vergangenheit war es allerdings unklar, was alles zu den Vollzugs- und Massnahmekosten gehört und welche Kosten den Gemeinden überbunden werden. Auch die vorliegende Formulierung bringt in dieser Sache keine Klarheit, deshalb beantragt der Votant, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

«Die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und Massnahmen, *inklusive den persönlichen Kosten wie Taschengeld, ungedeckte Gesundheitskosten usw.*, trägt der Kanton.»

Markus Jans erhofft sich durch diesen Antrag Klärung und Vereinfachung der Abläufe. Finanziell hat dieser Antrag keine grossen Auswirkungen, da es nur wenige Personen betrifft. Der Votant dankt dem Rat für seine Unterstützung.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt, den Antrag Jans abzulehnen. Von Bundesrechts wegen muss der Kanton die Vollzugskosten bezahlen. Diese haben bis anhin die Gemeinden und der Kanton zur Hälfte bezahlt und jetzt, wenn Sie das so beschliessen, voll der Kanton. Aber zu den Vollzugskosten gehören nach Erachten der Votantin die persönlichen Kosten überhaupt nicht. Diese fallen so oder so an. Sie versteht natürlich Markus Jans. Er muss jeweils diesen Sozialhilfebezügern, die im Vollzug sind und kein Einkommen haben, helfen. Aber dafür ist natürlich die Gemeinde zuständig. Das sind die persönlichen Lebenshaltungskosten, die nicht zu den Massnahmekosten zählen.

Iris Studer hält fest, dass das Obergericht dem JPK-Antrag zustimmt. Wir haben ja gewusst, dass ein solcher Antrag kommt, bevor wir in der JPK die Sache beraten haben. Und wir haben deshalb auch die Regierung zuvor noch um eine Vernehmlassung gebeten. Denn es ist ja eigentlich Sache des Regierungsrats, hier zu sagen, ob die Übernahme dieses halben Anteils durch den Kanton gerechtfertigt ist. Er hat dann entschieden, dass der Kanton wegen den Grundsätzen des ZFA übernehmen soll. Wir haben uns dem angeschlossen.

Felix **Häcki** beantragt, den ursprünglichen Antrag des Obergerichts anzunehmen. Wir haben im Zuger Finanzausgleich darüber diskutiert, was wo wie bezahlt werden soll. Wir haben nachgerechnet, und es gab eine vernünftige Lösung. Und jetzt plötzlich sollen hier mehr als eine Million Kosten einfach von den Einwohner- und Bürgergemeinden zum Kanton verschoben werden. Was heisst das dann in Realität? Das heisst, dass wir die Bürgergemeinden bald abschaffen können. Das ist der Beginn der Überflüssigkeit der Bürgergemeinden. Heute zahlen die noch etwas dran, das ist eine ihrer Aufgaben. Die fällt dann auch noch weg. Sie schauen auch nicht mehr auf die Bürger, weil es sowieso der Kanton bezahlt. Der Votant ist der Meinung, wir sollten es bei der bewährten Lösung lassen, dass der Vollzug der Massnahme je hälftig getragen wird. Bitte stimmen Sie dem ursprünglichen Antrag des Obergerichts zu!

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst über den Antrag Jans entschieden wird und dann über die Variante Obergericht gemäss Antrag Häcki oder JPK.

→ Der Rat lehnt den Antrag Jans mit 51:14 Stimmen ab.

→ Der Rat lehnt den Antrag Häcki mit 54:10 Stimmen ab.

§ 128 Ziff. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es hier aktualisiert um 992.05 Planstellen geht.

§ 128 Ziff. 3

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass dieser Beschluss materiell mit Ziff. 9.2 der Traktandenliste zusammenhängt, nämlich der Änderung des KRB betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht. Wir setzen die Beratung zu dieser Ziffer aus und kommen nach der Behandlung von Ziff. 9.2 der Traktandenliste darauf zurück.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.

Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1886.13 – 13426 enthalten.

Heini **Schmid** stellt folgenden Antrag:

Das Obergericht sei zu beauftragen einen Bericht und Antrag für die 2. Lesung betreffend der unentgeltlichen Mediation vorzulegen.

Ein wesentlicher Kernpunkt der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung ist die Stärkung der vorprozessualen beziehungsweise aussergerichtlichen Streitbeilegung. Der Schlichtung und der Mediation kommt eine zentrale Bedeutung zu. Darum hat der Bundesgesetzgeber in den Artikeln 213-218 ZPO die Mediation in ihren wesentlichen Punkten geregelt.

Eine wichtige Errungenschaft unseres Rechtsstaats ist die unentgeltliche Rechtspflege. Auch wer nicht über die notwendigen Mittel verfügt, soll seine Rechte schützen und durchsetzen können. Die ZPO gewährt diesen Anspruch bei der Mediation lediglich in kindsrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art. Im Sinne eines echten Vorbehaltes zugunsten des kantonalen Rechts können die Kantone gemäß 218 Abs 3 ZPO die unentgeltliche Mediation auch in anderen Bereichen zugestehen. Der Kanton Aargau hat z.B. die unentgeltliche Mediation gewährt.

Weder das Obergericht noch die JPK haben sich in ihren Berichten zu der Frage geäußert, ob die Möglichkeit der unentgeltlichen Mediation gewährt werden soll oder nicht. Der Votant glaubt, dass der nicht kleine Teil unserer Bevölkerung, der auf die unentgeltliche Rechtspflege angewiesen ist, mindestens ein Recht darauf hat zu erfahren, warum der Kanton Zug auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Mediation verzichten will. Durch einen Bericht und Antrag des Obergerichts ist zudem sichergestellt, dass die JPK auch zu dieser Frage Stellung nehmen kann. Es wäre nicht seriös, ohne Beratung durch die JPK hier einfach eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, sind doch bei einer Einführung der unentgeltlichen Mediation auch noch einige Modalitäten zu regeln. Bitte beauftragen Sie das Obergericht, einen Bericht und Antrag für die 2. Lesung betreffend der unentgeltlichen Mediation vorzulegen. Denn nur so ist sichergestellt, dass der Kantonsrat diese Frage überhaupt diskutieren und entscheiden kann.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** hält fest, dass die schweizerische Zivilprozessordnung in Art. 218 die Kosten der Mediation regelt. Mit einer einzigen Ausnahme tragen die Parteien die Kosten der Mediation, die ja auch nur dann Platz greift, wenn beide Parteien dies so wollen. Die Ausnahme ist in kindesrechtlichen Angelegenheiten, wenn den Parteien die Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt. Gemäss Abs. 3 des genannten Artikels kann das kantonale Recht weitere Kostenerleichterungen vorsehen. Grundsätzlich wäre es also möglich, den Anspruch auf unentgeltliche Mediation auch auf andere Verfahren auszudehnen. Beim Bund war diese Frage der Mediation ja auch ziemlich umstritten. Er hat es abgelehnt, in der ZPO die Unentgeltlichkeit generell vorzuschreiben. Er hat dies den Kantonen überlassen.

Das OG hat diese Frage geprüft. Wir hatten eine einzige Eingabe beim Vernehmlassungsverfahren, die uns darauf hingewiesen und das gewünscht hat. Wir kamen aber zum Schluss, dass wir keine Ausdehnung der Unentgeltlichkeit beantragen wollen. Gründe dafür sind:

- Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, das nicht vorgeschrieben werden kann. Die Mediation kann aber den Schlichtungsversuch ersetzen
- Aus ihrer langjährigen Tätigkeit in der familienrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts muss Iris Studer aber leider sagen, dass in all jenen strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren, in denen den Parteien die unentgeltliche Rechtspflege und der unentgeltliche Rechtsbeistand gewährt wurde, meistens zäher gestritten wurde und sich die Verfahren auch deshalb in die Länge zogen. Die Höhe der Anwaltskosten hat diese Parteien selten bis nie interessiert, weil der Staat diese ja vorab bezahlte.
- Wenn aber die Parteien die Kosten selber tragen müssen, haben sie ein grundlegend anderes Interesse an den Kosten und haben in der Regel jeweils auch schneller zu einer vernünftigen Lösung Hand geboten.
- Das OG erachtete daher eine Ausdehnung der Unentgeltlichkeit auf die Mediation nicht als opportun.

Die Votantin ersucht daher den Rat, dem Obergericht diesen Auftrag nicht zu erteilen.

→ Der Rat unterstützt den Antrag Schmid mit 42:19 Stimmen.

Verfassung des Kantons Zug / Präzisierung von Grundrechtsbestimmungen (Vorlage Nr. 1886.2 – 13279)

Ziff. I. § 9

Stephan **Schleiss** beantragt, diesen Paragraphen unverändert zu belassen. Die Verfassungsbestimmung, wie sie heute feststeht, kann auch zur Anwendung gelangen trotz den Massnahmen im Bereich häusliche Gewalt. Das ist in Bundesgesetzen geregelt und durchbricht die Zuger Verfassung. Es besteht kein zwingender Grund, diese Bestimmung, die dem Schutz des Bürgers, seiner Privatsphäre, des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat dient, aufzuweichen oder zu relativieren. Auch gegenüber dem Argument, dass nur etwas nachgeführt wird, ist der Votant grundsätzlich sehr skeptisch. Es ist schwierig sicherzustellen, dass nachgeführte Bestimmungen nicht neu ausgelegt werden. Die alte Bestimmung hat sich bewährt. Sie steht dem Vollzug im Bereich der häuslichen Gewalt nicht im Wege. Der Votant beantragt, § 9 unverändert zu belassen.

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt, hier dem Antrag des Obergerichts zuzustimmen. Nach unserer Meinung ist es bundesrechtlich nötig, dass wir die Verfassungsbestimmung von § 9 so redigieren. Der jetzige Paragraph lautet: «Abs. 1, Das Hausrecht ist unverletzlich. – Abs. 2 Zu Hausdurchsuchungen bedarf es entweder der Einwilligung des Wohnungsinhabers oder der Ermächtigung durch einen zuständigen Beamten, welcher letzterer den Zweck und die Ausdehnung dieser Massregel genau bezeichnen soll. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, wenn Gefahr im Verzuge liegt.»

Nach unserer Meinung und auch nach Meinung unseres Experten ist eben diese Verfassungsbestimmung nicht zulässig, weil das Bundesrecht vorschreibt, wann eine Hausdurchsuchung gemacht wird. Und das ist in der StPO festgehalten. Deshalb darf dieser Abs. 2 so gar nicht mehr in der kantonalen Verfassung stehen.

Andreas **Huwyl**er hält fest, dass sich die JPK den Ausführungen und dem Antrag der Obergerichtspräsidentin anschliesst.

- Der Antrag Schleiss wird mit 52:7 Stimmen abgelehnt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1886.9 – 13422 enthalten.

Verfassung des Kantons Zug / Präzisierung der Immunitätsbestimmung (Vorlage Nr. 1886.3 – 13280)

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1886.10 – 13423 enthalten.

Verfassung des Kantons Zug / Präzisierung von Bestimmungen zur Gewaltentrennung (Vorlage Nr. 1886.4 – 13281)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die JPK hier redaktionelle Änderungen beantragt, denen die Stawiko zustimmt.

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1886.11 – 13424 enthalten.

Verfassung des Kantons Zug / Richterliche Gewalt und Rechtspflege (Vorlage Nr. 1886.5 – 13282)

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Rat bei der Detailberatung zu §§ 37 GOG und folgende für die Variante des Obergerichts entschieden. Folglich kommt hier bei §§ 49 und 50 die entsprechende Variante zur Anwendung.

§ 49 Abs. 3

Stephan **Schleiss** beantragt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Neben vielem anderem gehört es zu den Aufgaben der Einwohnergemeinden, ihre Behörden zu bestellen. Die Wahl eines Friedensrichters und des Ersatzmanns gehören bestimmt nicht zu den grössten Herausforderungen – auch nicht für kleine Einwohnergemeinden. Der Votant sieht keinen Grund, die Einwohnergemeinden davon zu entbinden, auch wenn es nur eine einzige selber wünscht. Es darf keine Gemeindeautonomie à la carte geben. Eine Aufweichung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie untergräbt letztlich auch den Bestand der Einwohnergemeinden. Wenn es tatsächlich so wäre, dass die kleineren Gemeinden nicht mehr alle ihnen zugeordneten Aufgaben erfüllen könnten, lösen wir dieses Problem nicht, indem wir Zweckverbände für Friedensrichter zulassen. Das wäre dann eine eigene Vorlage wert. Stephan Schleiss bezweifelt aber, dass dies im dritten Jahr nach Inkrafttreten der ZFA schon der Fall sein kann. Das Problem ist auf jeden Fall zu gewichtig, als dass wir es en passant bei der Revision des GOG einfach noch rasch erledigen. Wenn die Gemeinden Mühe haben, alle ihre Aufgaben zu erfüllen, dann sollte das motioniert und gesamtheitlich betrachtet werden. Bitte schreiben Sie diesen Absatz nicht in die Verfassung!

Andreas **Huwyl** möchte nur darauf hinweisen, dass gerade diese Möglichkeit, dass einzelne Gemeinden sich zusammenschliessen können, wenn sie die Friedensrichteraufgabe nicht mehr selber wahrnehmen wollen, ein gewichtiges Argument gewesen ist bei der heutigen Debatte «Friedensrichter versus Schlichtungsbehörde». Der JPK-Präsident hat auch das Obergericht so verstanden, dass es dieses Argument benutzt hat, um für einen Friedensrichter zu sprechen. Es kann nicht sein, dass wir jetzt zuerst die Frage Schlichtungsstelle Friedensrichter entscheiden und zwei Stunden später eines der wichtigen Argumente aus der Verfassung kippen. Bitte bleiben Sie hier konsequent und lehnen Sie den Antrag Schleiss ab.

Auch Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** bittet den Rat, den Antrag Schleiss abzulehnen. Sie haben zu Beginn des Nachmittags § 37 Abs. 2 zugestimmt, wonach zwei oder mehrere Gemeinden sich zusammenschliessen können, um ein gemeinsames Friedensrichteramt einzusetzen. Dann muss man einen Wahlkreis machen über das Gebiet der beteiligten Kreise. Das ist die logische Folge und hier haben wir die verfassungsmässige Grundlage für diese Bestimmung.

→ Der Antrag Schleiss wird mit 52:7 Stimmen abgelehnt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1886.12 – 13425 enthalten.

Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2007-2012 (Vorlage Nr. 1982.2 – 13379)

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass wir bei diesem Geschäft noch den zurückgestellten § 128 Ziff. 3 GOG behandeln müssen. Wegen des engen Zusammen-

hangs des KRB und § 128 Ziff. 3 GOG kann selbstredend zu beiden votiert werden. § 128 Ziff. 3 GOG in der beantragten Fassung lautet:

«Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007-2012 wird wie folgt geändert: Dem Obergericht werden für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007-2012 insgesamt 81,9 Personalstellen bewilligt.»

→ Der Rat ist einverstanden.

Das Wort wird nicht verlangt.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 59:0 Stimmen zu.

1022 **Motion von Andreas Hausheer und Rudolf Balsiger betreffend Einführung eines parlamentarischen Verordnungsvetos**

Traktandum 3 – Andreas **Hausheer**, Steinhausen, und Rudolf **Balsiger**, Zug, haben am 31. März 2010 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1929.1 – 13389 enthalten sind.

Alois **Gössi** ist aus Prinzip für die Überweisung jeder Motion. Aber hier fordert er Rudolf Balsiger auf, seine Motion zurückzuziehen. Er macht dies aus Sorge für dessen Glaubwürdigkeit. Wieso? Der Votant zitiert aus dem KR-Protokoll der Dezember-Sitzung, als es um eine Überweisung eines Postulats von SP und AGF zu den Heizpilzen ging:

«Rudolf Balsiger weist daraufhin, dass die Postulanten ein neues Gesetz wünschen, Verordnungen mit Einschränkungen und Verbote. In diesem Fall sollen wir uns doch an das Kleiderschrank-Prinzip der Frauen erinnern. Es kommt nur etwas Neues hinein, wenn etwas Altes rausgeht. Die Postulanten haben nichts vorgeschlagen, was man jetzt abschaffen soll. Sondern es kommen zusätzliche Einschränkungen, die völlig unnötig sind. Der Votant ersucht den Rat daher, der Nichtüberweisung des Postulats zuzustimmen.»

Konkret geht es darum, dass Rudolf Balsiger forderte, dass ein neues Gesetz nur gefordert werden kann, wenn gleichzeitig vorgeschlagen wird, dass ein anderes Gesetz abgeschafft wird. Eine völlig klare, eindeutige, gradlinige und unmissverständliche Forderung, die er aufstellte und hier im Kantonsrat formulierte.

Und was macht er jetzt? Er fordert mittels einer Motion ein neues Gesetz, ohne dass ein altes abgeschafft wird. Der Votant macht sich mir grosse Sorgen um dessen Glaubwürdigkeit. Er kann doch jetzt nicht ein neues Gesetz fordern, ohne dass er einen Vorschlag macht, ein altes Gesetz aufzuheben. Das wäre aus seiner Sicht völlig unglaubwürdig. Mit einem Rückzug der Motion hätte er die Möglichkeit, diese noch zu ergänzen mit der Abschaffung eines Gesetzes und sie wiedereinzureichen und seine Glaubwürdigkeit bliebe ihm erhalten.

Es ehrt Rudolf **Balsiger**, dass sich Alois Gössi kümmert und Sorgen macht um die Glaubwürdigkeit des Votanten. Er ist durchaus bereit, ein Gesetz zur Abschaffung vorzuschlagen, sobald Bericht und Antrag zu dieser Motion vorliegen. Was wir hier machen im Rat: Wir nehmen uns immer mehr Rechte weg. Wir beginnen Schritt um Schritt eine Entmündigung, da wir oft Gesetze beschliessen, die über den Regierungsrat aus der Verwaltung kommen. Wir haben kaum den Mut, jeweils ein Gesetz

zu ändern. Wir haben es heute gesehen. Wir winken das durch. Und wenn es verabschiedet wird, kommt dann die Verordnung, von der wir sehr oft noch gar nichts wissen. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Direktionen entschieden, dass die jeweils zusammen mit dem Bericht und Antrag auch eine provisorische Fassung der Verordnung vorlegen, was sehr begrüßenswert ist.

Aber es hat doch einen Grund, dass oben in Bern ein solches Verordnungsveto im Nationalrat bereits in der Kommission gutgeheissen wurde und jetzt im Ständerat auch gutgeheissen wird. Das ist für uns gut, dass wir auch in diese Richtung gehen. Wenn wir Bericht und Antrag vorliegen haben, lassen sich Andreas Hausheer und der Votant etwas einfallen, welche Gesetz dann daran glauben muss.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1023 Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital

Traktandum 3 – Die **FDP-Fraktion** hat am 23. April 2010 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1931.1 – 13402 enthalten sind.

→ Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1024 Postulat der CVP-Fraktion betreffend Einführung einer Notfallpraxis am Zuger Kantonsspital

Traktandum 3 – Die **CVP-Fraktion** hat am 19. März 2010 ein Postulat eingereicht, dessen Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1926.1 – 13372 enthalten sind.

→ Das Postulat wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1025 Interpellation der SP- und der Alternativ Grünen Fraktion betreffend Einsatz von so genannten Heizpilzen

Traktandum 3 – Die **SP-** und die **Alternativ Grüne Fraktion** haben am 26. April 2010 die in der Vorlage Nr. 1932.1 – 13404 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt.

→ Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

1026 Nächste Sitzung

Donnerstag, 27. Mai 2010